

Kein UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 RVO (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)
bei familiärer Gefälligkeitsleistung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Niedersachsen vom 6.9.2001 - L 6 U 119/98 -

Das LSG Niedersachsen hatte in seiner Sitzung am 6.9.2001 - L 6 U 119/98 - (s. Anlage) darüber zu entscheiden, ob der Sturz des Versi-

cherten als Arbeitsunfall anzuerkennen war. Der geistig und körperlich behinderte Versicherte lebt mit seiner Mutter, seinem Bruder und dessen Familie in einem gemeinsamen Haushalt und hilft nach seinen Kräften und Fähigkeiten unregelmäßig in dem landw. Betrieb seines Bruders mit, wobei er unter Aufsicht unentgeltlich Hilfsarbeiten verrichtet. Auf dem Weg zur Mittagspause stürzte er im Flur des Wohnhauses und zog sich einen Bruch des 4. und 5. Mittelfußknochens zu. Später hatte der Versicherte vorgetragen, dass er unmittelbar vor Verlassen der Küche von seinem Bruder gebeten worden sei, diesem landw. Unterlagen, die sich auf dem Schreibtisch im Büro befunden hätten, zu bringen und erst danach die Mittagspause anzutreten.

Das Gericht war der Auffassung, dass der Unfall sich nicht bei einer versicherten Tätigkeit ereignet habe, da der Versicherte im fraglichen Zeitpunkt nicht wie ein Beschäftigter tätig geworden sei. Es habe sich vielmehr um eine rein persönliche Gefälligkeitshandlung unter Familienangehörigen gehandelt, die grundsätzlich unversichert sei. Gerade im Rahmen von verwandtschaftlichen Beziehungen komme es darauf an, ob die Handlung im wesentlichen von den familiären Beziehungen zwischen den Verwandten geprägt sei. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung sei, um so größer sei regelmäßig der Rahmen der Tätigkeiten, die ihr Gepräge durch das familiäre Band erhielten, und deshalb nicht mehr als arbeitnehmerähnlich angesehen werden könnten. Angesichts des engen Zusammenlebens der Familie erweise sich das nur wenige Minuten umfassende Holen einiger Unterlagen aus einem Nachbarraum der Küche seiner Art und seines zeitlichen Umfangs nach als eine unter Familienmitgliedern typische Gefälligkeitshandlung. Die Besorgung der Unterlagen sei nur von geringer Dauer gewesen und stehe zudem nicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der morgendlichen landw. Tätigkeit des Versicherten. Die geringfügige Hilfeleistung könne daher auch nicht als Bestandteil der landw. Tätigkeit aufgefasst werden.

Es könne daher dahingestellt bleiben, ob der zeitnah zum Unfall gemachten Angabe (Weg zur Mittagspause) eine größere Glaubhaftigkeit zukomme als den späteren Einlassungen (Besorgung von Betriebsunterlagen).

Anlage

Urteil des LSG Niedersachsen vom 6.9.2001 - L 6 U 119/98 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Sturzes als Arbeitsunfall und die Zahlung von Verletztenrente.

Bei dem im April 1953 geborenen Kläger besteht seit seiner Geburt eine Einschränkung seiner geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit mit einer spastischen Cerebralparese und einer spastischen Gangstörung beider Beine.

Er lebt mit seiner Mutter, seinem Bruder und dessen Familie in einem gemeinsamen Haushalt und hilft nach seinen Kräften und Fähigkeiten unregelmäßig in dem landwirtschaftlichen Betrieb seines Bruders mit. Hierbei verrichtet er unter Aufsicht Hilfsarbeiten. Er bekommt von seiner Mutter ein Taschengeld, erhält aber für seine Tätigkeit keinen Barlohn, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden für ihn gleichfalls nicht entrichtet (Angaben vom 18. April 1995).

Fundstelle:

Rundschreiben
Nr. 116/2001 vom
2.11.2001 des Bundes-
verbandes der land-
wirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften
in Kassel

Am 11. Februar 1995 gegen 12.30 Uhr zog sich der Kläger nach dem Mittagessen auf dem Flur des Wohnhauses einen Bruch des 4. und 5. Mittelfußknochens rechts zu, der operativ behandelt wurde. Am 24. Februar 1995 erfolgte wegen einer unfallunabhängigen Spitzfußkontraktur eine Korrekturoperation. Die Köpfchenfrakturen des 4. und 5. Mittelfußstrahls waren nach Auskunft des Arztes binnen 8 Wochen ausgeheilt (Bericht von Dr. W. [REDACTED], [REDACTED], vom 21. April 1995). Gegenüber dem am 11. Februar 1995 gegen 17.00 Uhr aufgesuchten Durchgangsarzt Dr. W. [REDACTED] wurde kein Arbeitsunfall angegeben (Arztbrief vom 13. Februar 1995 und 27. März 1995).

Sowohl in der von F. [REDACTED] A. [REDACTED] (der Mutter des Klägers) unterschriebenen Unfallanzeige vom 19. Februar 1995 als auch in der von H. [REDACTED] A. [REDACTED] (dem Bruder des Klägers) unterschriebenen Unfallanzeige vom selben Tage ist angegeben, dass der Kläger nach dem Mittagessen einen Augenblick Mittagspause machen wollte, um am Nachmittag seinem Neffen in der Landwirtschaft zu helfen. Auf dem Weg von der Küche über den Flur zum Wohnzimmer sei er auf dem Flur ausgerutscht, mit dem rechten Fuß umgeknickt und zu Boden gefallen.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1995 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Der Kläger sei am 11. Februar 1995 nicht bei versicherter Tätigkeit verunfallt.

Im Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, dass er zwar vom Wohnzimmer gesprochen habe, dass es sich hierbei aber um das Büro des landwirtschaftlichen Unternehmens seines Bruders und daher um die Betriebsräume handele.

In einem weiteren Schreiben vom 14. Juli 1995, dem eine Skizze des Erdgeschosses des Wohnhauses beigelegt war, gab der Kläger an, er habe nach dem Mittagessen ins Büro gehen wollen, um sich zu orientieren, wie lange die am Vormittag geschnittene Silage noch reichen könnte. Anschließend habe er wieder mit seinem Neffen Silage schneiden wollen (Schreiben vom 14. Juli 1995).

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 1995 zurück. Nach den übereinstimmenden Angaben von F. [REDACTED] und H. [REDACTED] A. [REDACTED] habe er, der Kläger, im Unfallzeitpunkt die Mittagspause antreten wollen. Dieser Vortrag sei zeitnah unmittelbar nach dem Unfall erfolgt und daher von größerer Bedeutung als die nachträglich im Widerspruchsverfahren gemachten Angaben.

Mit der am 24. Oktober 1995 erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, unmittelbar vor Verlassen der Küche sei er von seinem Bruder gebeten worden, diesem landwirtschaftliche Unterlagen, die sich auf dem Schreibtisch im Büro befunden hätten, zu bringen.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat im Termin zur Erörterung des Sachverhaltes vom 17. Juli 1995 den Kläger angehört und die Zeugen H. [REDACTED] und H. [REDACTED] A. [REDACTED] vernommen.

Hier gab der Kläger an, am Unfalltage von seinem Bruder gebeten worden zu sein, noch die Liste mit den Futtermitteln aus dem Büro zu holen, damit sein Bruder und sein Neffe prüfen konnten, in welchem Maße noch am Nachmittag

Silage geschnitten werden musste. Er habe nach dem Holen der Futterliste nach oben in sein Schlafzimmer gehen wollen, um dort für 2 Stunden Mittagspause zu machen.

Der Zeuge H. A. gab an, dass sich das Gespräch beim Mittagessen um die Zusammensetzung der Silage und die Auswirkungen mehrerer Analysen des Agrarhandels Nienburg und des Tiergesundheitsamtes Weser-Ems gedreht habe. Als das Mittagessen beendet gewesen sei und sein Sohn und Bruder - der Kläger - aufstehen wollten, habe er den Kläger gebeten, ihm die letzte Futtermittelliste zu holen, damit besprochen werden konnte, wieviel Grassilage noch benötigt werde. Auf dem Weg ins Büro sei der Unfall passiert.

Das SG Hannover hat den Befundbericht des Dr. W. vom 14. August 1996 und den des Dr. F. vom 30. Oktober 1996 beigezogen und anschließend das Gutachten der Chirurgen Dres. W./R. vom 24. Februar 1997 eingeholt.

Mit Urteil vom 13. Januar 1998 hat das SG Hannover die Klage abgewiesen.

Unabhängig davon, ob der Kläger am 11. Februar 1995 überhaupt einen Arbeitsunfall erlitten habe, scheitere der Anspruch auf Verletztenrente bereits daran, dass nach dem Gutachten der Dres. W./R. keine unfallbedingte MdE über einen Zeitraum von mindestens 13 Wochen bestanden habe. Der Bruch des 4. und 5. Mittelfußknochen sei folgenlos ausgeheilt.

Gegen dieses ihm am 11. März 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 1. April 1998 Berufung eingelegt. Der Sachverständige Dr. W. habe ihm und seinen Familienangehörigen gegenüber eingeräumt, dass die am 11. Februar 1995 durchgeführte Operation unglücklich verlaufen sei und er mit Spätfolgen werde rechnen müssen. Deshalb bestehe eine MdE von 20 vH.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des SG Hannover vom 13 Januar 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 3. Mai 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1995 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 11. Februar 1995 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hannover vom 13. Januar 1998 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die erstinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Arbeitsunfall vorliege, für nicht überzeugend. Den Erstangaben des Klägers und seiner Familienangehörigen komme größere Bedeutung zu als den späteren Angaben. Weiterhin habe die Besorgung der Futtermittellisten aus dem Büro unmittelbar nach dem Mittagessen den Charakter einer reinen Gefälligkeitshandlung unter Verwandten.

Der Senat hat die Arztbriefe des Dr. W. aus dem Krankenhaus S. beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Schwerbehinderten-Akte des Versorgungsamtes Oldenburg und die Gerichtsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 11. Februar 1995 als Arbeitsunfall und dementsprechend auch keinen Anspruch

auf Verletztenrente nach den auf diesen Sachverhalt noch anwendbaren §§ 548, 580 ff Reichsversicherungsordnung (RVO, Art 36 Unfallversicherungseinordnungsgesetz, § 212 SGB VII). Der Unfall des Klägers hat sich nicht bei versicherter Tätigkeit ereignet.

Nach § 548 Abs 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den hier allein in Betracht kommenden in § 539 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Der Kläger stand bei seiner Mithilfe in dem landwirtschaftlichen Betrieb seines Bruders aufgrund der Tatsache, dass er seine Arbeitszeit frei - entsprechend seinen Kräften und Fähigkeiten - einteilte und keinem Weisungs- und Direktionsrecht unterlag, nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO. Er war allerdings auf dem Hof grundsätzlich wie ein nach § 539 Abs 1 RVO Beschäftigter tätig (§ 539 Abs 2 RVO).

Bei seinem Unfall am 11. Februar 1995 war der Kläger jedoch nicht wie ein Beschäftigter tätig und stand deshalb nicht unter Versicherungsschutz. Dies gilt für beide vom Kläger geschilderten Sachverhaltsalternativen, so dass dahin gestellt bleiben kann, ob den zeitnah zum Unfall gemachten Angaben eine größere Glaubhaftigkeit zukommt als den späteren aus dem Klageverfahren.

Denn auch bei Zugrundelegung der aktuellen Angaben des Klägers im Klageverfahren, er sei zum Unfallzeitpunkt auf dem Wege ins Büro gewesen, um die Unterlagen für die Futtermittelanalyse zu holen, handelte es sich nicht um eine Verrichtung im Rahmen seiner Tätigkeit wie ein Beschäftigter iSd § 539 Abs 2 RVO. Vielmehr stellt dieses Verhalten eine rein persönliche Gefälligkeitshandlung unter Familienangehörigen dar, die grundsätzlich unversichert ist. Nicht jede Tätigkeit, die auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses geleistet werden kann, hat auch arbeitnehmerähnlichen Charakter. Gerade im Rahmen von verwandtschaftlichen Beziehungen kommt es darauf an, ob die Handlung im wesentlichen von den familiären Beziehungen zwischen den Verwandten geprägt ist. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung ist, um so größer ist regelmäßig

der Rahmen der Tätigkeiten, die ihr Gepräge durch das familiäre Band erhalten und deshalb nicht mehr als arbeitnehmerähnlich angesehen werden können. Dabei sind neben der Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen die gesamten Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der vorgesehenen Tätigkeit, zu berücksichtigen (BSG Urteil vom 30. April 1979 - 8 a RU 38/78 = SozR 2200 § 539 RVO Nr. 57; Urteil vom 26. März 1980 - 2 RU 100/79 -; BSG Beschluss vom 18. November 1997 - 2 BU 52/97 -).

Vorliegend war das familiäre Band zwischen dem Kläger und seinem Bruder durch die verwandtschaftliche Beziehung und das gemeinsame Zusammenleben auf dem landwirtschaftlichen Anwesen des Bruders geprägt. Die Familienmitglieder wohnten nicht nur unter einem Dach, sondern sie hatten auch aufgrund der Behinderung des Klägers eine gemeinsame, besonders enge Lebensführung, in dem zB die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen wurden, der Kläger auch ansonsten versorgt wurde und entsprechend seiner Möglichkeiten unter Anleitung Arbeiten auf dem Hof verrichtete. Angesichts des engen Zusammenlebens der Familie erweist sich das nur wenige Minuten umfassende Holen einiger Unterlagen aus einem Nachbarraum der Küche seiner Art und seines zeitlichen Umfangs nach als eine unter Familienmitgliedern typische Gefälligkeitshandlung, die keinen arbeitnehmerähnlichen Charakter hat. Die Besorgung der Unterlagen war nur von geringer Dauer, da lediglich der Weg von der Küche zum gegenüberliegenden Raum zurückzulegen war. Zudem wurde die Bitte, die Unterlagen zu holen, nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der morgendlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit des Klägers geäußert, sondern nach dem gemeinsamen, vom familiären Zusammenleben geprägten und privaten Mittagessen. Die geringfügige Hilfeleistung kann daher auch nicht als Bestandteil des Silageschneidens aufgefasst werden.

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht der Umstand, dass es sich hierbei um betriebliche Unterlagen handelte, die den weiteren Arbeitsablauf des Nachmittags bestimmen sollten (BSG 30. April 1979, SozR 2200 § 539 RVO Rdnr 57).

Nach alledem stand der Kläger auch beim Holen der Futtermittelanalysen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Deshalb konnte dahingestellt bleiben, ob der sich bei diesem Unfall zugezogene Mittelfußbruch überhaupt wesentliche Funktionseinschränkungen über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus nach sich gezogen hat, woran aufgrund des Gutachtens der Dres. W. / R. vom 24.02.1997 erhebliche Zweifel bestehen. Weitere Ermittlungen auf medizinischem Gebiet waren indessen nicht erforderlich. Da bereits das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu verneinen ist, kommt es auf die Beurteilung der Verletzungsfolgen nämlich nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es liegt kein Grund vor, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG)._____